

## Bescheid

### über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom

27. Juni 2008

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-416

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum:

21. Juni 2010

Geschäftszeichen:

I 55-1.40.21-26/10

Zulassungsnummer:

**Z-40.21-385**

Geltungsdauer bis:

**31. Mai 2011**

Antragsteller:

**Kingspan Environmental GmbH**  
Am Schornacker 2, 46485 Wesel

Zulassungsgegenstand:

### **Behälter mit integrierter Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-LLD)**

**Tanksystem Titan BlueMaster®**

**Typ: BMH 1300 und 2500**

**Typ: BMV 3500, 5000 und 9000**

**Tanksystem Titan FuelMaster®**

**Typ: BFM 1300, 2500, 3500 und 5000**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-385 vom 27. Juni 2008, ergänzt durch Bescheid vom 9. Dezember 2008, geändert durch Bescheid vom 7. Oktober 2009. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- Der Abschnitt 1 wird wie folgt neu gefasst:

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind gemäß Anlage 1a werkmäßig hergestellte Behälter, die aus einem Innenbehälter (Lagerbehälter) und einem äußeren Behälter, der als Auffangbehälter dient, bestehen und zusammen eine Behälterkombination - nachfolgend mit Behälter bezeichnet - mit integriertem Auffangbehälter bilden.

(2) Die Baureihe "BlueMaster®" umfasst stehende zylindrische Behälter vom Typ BMV 3500, 5000 und 9000 sowie liegende eckige Behälter vom Typ BMH 1300 und 2500, die Baureihe "FuelMaster®" umfasst stehende zylindrische und liegende eckige Behälter wie vor vom Typ BFM 1300, 2500, 3500 und 5000.

(3) Die Behälter werden im Rotationsformverfahren aus Polyethylen (PE-LLD) hergestellt. Das Fassungsvermögen der Behälter beträgt 1300 l, 2500 l, 3500 l, 5000 l und 9000 l.

(4) An der Oberseite der Innen- und Außenbehälter (Auffangbehälter) ist je eine angeformte Revisionsöffnung (Domstutzen) mit Deckel (Innentank 4", Außentank 16") angebracht. An der äußeren Wand des Auffangbehälters darf ein abschließbares Equipmentgehäuse aus Kunststoff (PE-LLD) zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen, zur Be- und Entlüftung, zur Sicherung gegen Überfüllen, zum Entleeren und zur Füllstands- und Leckagekontrolle angebracht werden. Ein Einleiten von unzulässigen äußeren Lasten auf die Wände des Auffangbehälters ist auszuschließen.

(5) Die Behälter dürfen als Einzelbehälter in Räumen von Gebäuden und auch im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung der nachfolgend aufgeführten Flüssigkeiten verwendet werden:

1. Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup>
2. Dieselkraftstoff nach DIN EN 590<sup>2</sup>
3. Dieselkraftstoff nach DIN EN 14214<sup>3</sup> (Biodiesel),
4. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q legiert oder unlegiert, Flammpunkt über 55 °C,
5. Schmieröle, Hydrauliköle, Wärmeträgeröle Q gebraucht, Flammpunkt über 55 °C; Herkunft und Flammpunkt müssen vom Betreiber nachgewiesen werden können,
6. Reine Harnstofflösung 32,5 % als NO<sub>x</sub> - Reduktionsmittel<sup>4/5</sup> (AdBlue) mit einer Dichte von max. 1,15 g/cm<sup>3</sup>.

Eine Betriebstemperatur von min. - 15 °C und max. + 40 °C darf nicht unter-/ überschritten werden, unbenommen der Eignung dieses Temperaturspektrums für das jeweilige Lagermedium.



<sup>1</sup> DIN 51603-1:2003-09, Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen  
<sup>2</sup> DIN EN 590:2004-03, Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 590:2004  
<sup>3</sup> DIN EN 14214:2003-11, Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren, Anforderungen und Prüfverfahren, Deutsche Fassung EN 14214:2003  
<sup>4</sup> DIN 70070:2005-08, Dieselmotoren - NO<sub>x</sub>-Reduktionsmittel AUS 32 - Qualitätsanforderungen  
<sup>5</sup> (Vornorm) DIN V 70071:2005-06, Dieselmotoren - NO<sub>x</sub>-Reduktionsmittel AUS 32 - Prüfverfahren

(6) Die Behältertypen BFM 1300 bis 5000 der Baureihe "FuelMaster®" dürfen zur Lagerung der Medien Pos. 1 bis 5 nach Absatz (5) verwendet werden, wobei Behälter zur Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1 (Pos. 1) nur in Räumen von Gebäuden aufgestellt werden dürfen, die den baurechtlichen Anforderungen an Heizöllagerräume entsprechen.

In den Behältertypen BMV 3500/5000/9000 und BMH 1300/2500 der Baureihe "BlueMaster®" darf reine Harnstofflösung 32,5 % (Pos. 6) gelagert werden.

(7) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>6</sup>.

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

**- Der Abschnitt 2.2.3 wird ersetzt:**

**2.2.3 Standsicherheitsnachweis**

Die Behälter sind unter den geltenden Anwendungsbedingungen für eine Betriebstemperatur zwischen - 15° C und + 40 °C standsicher.

**- Der Abschnitt 2.3.3 wird ersetzt:**

**2.3.3 Kennzeichnung**

(1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter an der äußeren Wand der Auffangvorrichtung gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsdatum;
- Rauminhalt in Liter bei zulässiger Füllhöhe des Innenbehälters (gemäß ZG-ÜS<sup>7</sup>);
- Werkstoff (die verwendete Formmasse und ggf. Einfärbung muss aus der Kennzeichnung hervorgehen) für Innen- und Außenbehälter;
- zulässige Betriebstemperatur ( $\geq - 15^\circ \text{C}$  und  $\leq 40^\circ \text{C}$ );
- zulässige Volumenströme beim Befüllen;
- Hinweis auf drucklosen Betrieb;
- Vermerk "Außenaufstellung zulässig" ["BlueMaster®" für Medium Pos. 6 / "FuelMaster®" für Medien Pos. 2 bis 5 nach Abschnitt 1 (5)];
- Vermerk "Außenaufstellung nicht zulässig" ("FuelMaster®" für Heizöl EL);
- "Nur für Lagermedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.21-385".

(3) Die zum zulässigen Füllungsgrad (s. Abschnitt 5.1.3) gehörende Füllhöhe ist am Füllstandsanzeiger zu kennzeichnen (Füllstandsmarke-Maximum).



<sup>6</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009  
<sup>7</sup> Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen (ZG-ÜS) Stand Mai 1993, im DIBt-Heft 6, "Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen", Stand: Januar 1996

**- Der Abschnitt 5.1.5.2 (1) wird ersetzt:**

5.1.5.2 Befüllung und Entleerung

(1) Vor dem Befüllen der Behälter ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entsprechend dem Behältertyp und der Kennzeichnung am Behälter entspricht und die Einfülltemperatur von maximal 40 °C nicht überschreitet. Außerdem ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Überfüllsicherung in ordnungsgemäßem Zustand ist.

**- Der Abschnitt 5.1.5.3 wird ersetzt:**

5.1.5.3 Weitere Bestimmungen

Die Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeiten [s. Abschnitt 1 (5)] darf - 15 °C nicht unter- und 40 °C nicht überschreiten. Dabei ist die zulässige Lagertemperatur der einzelnen Medien zu beachten und einzuhalten.

**- Der Abschnitt 5.3.1 wird ersetzt:**

**5.3.1 Funktionsprüfung/Prüfung vor Inbetriebnahme**

(1) Nach Aufstellung der Behälter und Montage der entsprechenden Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung erforderlich. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung, Prüfung der Befüll-, Belüftungs- und Entnahmeeinrichtungen und der Armaturen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen für Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.

Die weiteren Besonderen Bestimmungen werden nicht berührt.

Eggert

